

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 41 | Wirecard AG

Update von Pinsent Masons

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Verfahren Wirecard.

Pinsent Masons hat aufgrund der aktuellen Entwicklungen einen neuen Newsletter veröffentlicht. Dieser ist abrufbar unter

<https://updates.pinsentmasons.com/reaction/emsdocuments/Client-Briefings/Wirecard Mailing 24 3 2022.pdf>

Pinsent Masons hat den Vorlagebeschluss ausgewertet und eine Strategie für das weitere Vorgehen entwickelt. Wie berichtet hat das LG München ein KapMuG-Verfahren eingeleitet. Als nächster Schritt werden zunächst sämtliche bereits anhängigen Klageverfahren ausgesetzt, wenn die dortige Entscheidung von den im Musterverfahren geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Pinsent Masons erwartet, dass die meisten erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht München I und die Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht München gegen Markus Braun und EY ausgesetzt werden.

Damit ist allerdings noch nicht sicher, ob das Musterverfahren tatsächlich wie vorgesehen starten wird. Viele Rechtsanwälte vertreten den Standpunkt, dass die gegen EY geltend gemachten Ansprüche nicht in den Anwendungsbereich des KapMuG fielen und die Durchführung eines Musterverfahrens daher nicht zulässig sei und haben sich deshalb bereits in einigen Verfahren gegen die Aussetzung ausgesprochen. Letztlich wird der BGH oder gar das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden müssen. Wir gehen daher aktuell davon aus, dass zunächst kein Musterkläger durch das für das Musterverfahren zuständige Bayerische Oberste Landesgericht bestimmt werden wird.

Durch die Anmeldung zum KapMuG-Verfahren kann die Verjährung gehemmt und der Ausgang des Musterverfahrens abgewartet werden. Geht das Musterverfahren positiv aus, muss danach eine Individualklage eingereicht werden, um den Anspruch durchzusetzen. Dies wäre nur dann eventuell nicht nötig, sofern eine Vergleichsweise Erledigung des Verfahrens mit EY vereinbart werden könnte. Mit der Anmeldung sind aber keinerlei Teilhaberechte am Musterverfahren verbunden. Man verlässt sich vollständig darauf, wie der Musterkläger und seine Anwälte das Musterverfahren führen. Nur als so genannter Beigeladener hat man dagegen Zugang zu sämtlichen Verfahrensakten, kann eigene Schriftsätze einreichen und den Gegenstand des Musterverfahrens erweitern.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Nach Auswertung des Vorlagebeschlusses hält Pinsent Masons die aktive Teilnahme am KapMuG-Verfahren (sofern es eröffnet wird) für unabdingbar. Auf der Grundlage des Vorlagebeschlusses wurde bereits eine Strategie entwickelt. Die Rechte aller Investoren, die an der Sammelklage mit LitFin und Pinsent Masons teilnehmen, sollen somit bestmöglich gewahrt werden. Die genaue Umsetzung wird davon abhängen, ob die Aussetzung der Verfahren angegriffen wird oder im Rahmen des Musterverfahrens die Ansprüche durchgesetzt werden sollen.

Stiftungslösung

Die DSW verfolgt nach wie vor einen alternativen Ansatz über eine niederländische Stiftungslösung, bei der nicht nur EY Deutschland, sondern auch EY Global in einen Entschädigungsfonds einzahlen sollen. Zudem soll eine Finanzierungszusage für diese Variante vorliegen. Über die konkrete Ausgestaltung soll Anfang April im Rahmen einer Pressekonferenz berichtet werden.

Nach Einschätzung unserer zu dieser Option befragten Rechtsanwälte setzt eine solche Lösung voraus, dass EY Global bzw. EY Deutschland diesem Vorgehen zustimmen. Für uns und die befragten Anwälte ist jedoch nicht ersichtlich, warum EY Global haften oder freiwillig in einen Entschädigungsfonds einzahlen sollte. Wir werden die Pressekonferenz verfolgen und im Anschluss darüber berichten.

Lösung für Geschädigte mit kleineren Schadenssummen angestrebt

Aktuell arbeiten wir ferner an einer Lösung für betroffene Mitglieder, deren Schaden unterhalb von 5.000 Euro liegt. Für solche Schadenssummen gibt es bisher keine Zusage eines Prozessfinanzierers. Wir hoffen, hier zeitnah eine Lösung präsentieren zu können.

München, den 25.03.2022

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!